



## Satzung vom 26.11.2023

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Solidarische Landwirtschaft Mülheim e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist eingetragen im Vereinsregister der Amtsgerichts Duisburg.
- (3) Entfällt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

#### (1) Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung und Erprobung ökologischer, solidarisch organisierter Landwirtschaft nach biologischen Standards
- Die Förderung von regionaler und saisonaler Selbstversorgung
- Die Förderung von Gemeinschaft, Eigeninitiative und Kooperation
- Die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Nahrungsmittelproduktion auf Klima, Boden, Natur im weiteren Sinne und Gesellschaft

#### (2) Dem Vereinszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- Herstellung eines organisatorischen Rahmens für eine gemeinschaftsgetragene Selbstversorgung
- Besitz und Vermietung landwirtschaftlicher Betriebsmittel wie z.B. Folientunnel, Einachs-Traktoren, Lastenfahrräder etc. an landwirtschaftliche Betriebe
- Miete, Nutzung und Bereitstellung eines Abholraumes
- Jungpflanzenanzucht und Verkauf von Jungpflanzen
- Bildung und Pflege kooperativer Beziehungen zu Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren eigene Ziele mit den Vereinszielen korrespondieren sowie die Vernetzung und den Wissensaustausch mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung

- Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und Vermittlung von Kenntnissen in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
- Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe
- Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, Verpackungsmüll und Transportwegen

(3) Des Weiteren kann dem Vereinszweck entsprochen werden durch:

- Ankauf lokal produzierten Gemüses und Weiterverkauf nach dem Solidarprinzip
- Regenerativen Obst- und Gemüseanbau und Verkauf der Ernte
- Jungpflanzenanzucht

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, homophoben und andere diskriminierende Bestrebungen und Äußerungen.

(2) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Organisation werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und auch keine Verpflichtung zur Leistung von Hilfestunden. Der Vorstand kann festlegen, dass Ernteanteilnehmende automatisch Fördermitglieder des Vereins werden.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod (natürliche Personen)
- b. durch Erlöschen der juristischen Person
- c. durch Austritt oder
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(7) Vereinsmitglieder können eine Einlage beim Verein leisten. Die Höhe dieser Einlage wird vom Vorstand in einfacher Mehrheit festgelegt.

(8) Der Austritt innerhalb eines Geschäftsjahres ist nur in besonderen persönlichen Härtefällen möglich. Dazu zählen z.B. Krankheit und Arbeitslosigkeit. Die Auszahlung der Einlage kann auch in diesem Fall innerhalb des Geschäftsjahres nur erfolgen, wenn es ein Nachfolgemitglied gibt.

(9) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Basis folgender Ausschlussgründe:

- (a) Schwerwiegende Verletzung der Interessen des Vereins, insbesondere des missbräuchlichen Umgangs mit Mitteln des Vereinsvermögens oder Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeiten des Vereins unmittelbar gefährden.
- (b) Äußerungen oder Bestrebungen, die dem Verständnis des Vereins widersprechen.
- (c) Wenn ein Mitglied seinen unter § 4 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, binnen 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, auf der über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses abgestimmt wird.

#### § 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind angehalten, an der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen oder eine\*n bevollmächtigten Vertreter\*in zu beauftragen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung eine jährliche Mindeststundenzahl für Mitglieder beschließt, so sind die Mitglieder an die Ableistung dieser Mindeststundenzahl gebunden.
- (4) Falls alternativ zu (3) in einer Beitragsrunde der vom Verein betriebenen Solidarischen Landwirtschaft (Solawi) eine jeweils individuelle Mindeststundenzahl vereinbart wird, so gilt diese vereinbarte Stundenzahl.
- (5) Zu den unter (3) und (4) genannten Aktivitäten können u.A. gehören:
  - (a) Mitarbeit in der Landwirtschaft
  - (b) Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an die Mitglieder
  - (c) Koordinations- und Pflegearbeiten an etwaigen Verteilpunkten
  - (d) Durchführung von Informations- und Kulturveranstaltungen
  - (e) Renovations-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des Vereins
  - (f) Diverse, mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben
- (6) Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (7) Entfällt

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, sowohl für die reguläre wie für die Fördermitgliedschaft. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand in einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Arbeitskreise und Koordinationsgremien können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Diese darf 500€ im Jahr nicht überschreiten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen.

(3) Bei Geschäften bis 1000 € kann ein Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten von 1000 € bis zu einem Betrag von 5000 € vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein. Bei einem Betrag über 5000 € ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, auf der mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

(4) Der Vorstand muss mindestens bestehen aus:

- (a) 1. Vorsitzende\*r
- (b) Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
- (c) Schatzmeister\*in
- (d) Schriftführer\*in

Position c) und d) können in Personalunion ausgeübt werden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(6) Wird einem/ einer Amtsinhaber\*in in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen, so endet seine/ ihre Amtszeit mit sofortiger Wirkung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Anzahl der

Vorstandsmitglieder auf unter drei, so kann der übrige Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. In diesem Fall ist innerhalb von 10 Wochen nach Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(7) Vorstandssitzungen werden durch die Vorstandsmitglieder nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen. Dafür ist keine besondere Form nötig.

(8) entfällt

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Brief, per Email oder im Rahmen einer Telefonkonferenz getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(11) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Aufstellung des Haushaltsplans
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d. Protokollierung der Beschlüsse
- e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister\*in verantwortlich
- g. Schließung von Kooperationsverträgen mit den Gemüseproduzent\*innen, in denen die Aufgabenverteilung und Zeiten der Arbeitseinsätze der Mitglieder geregelt wird
- h. Regelung des Zutrittes der Mitglieder zu Grundstücken

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie fristgerecht (s.u.) einberufen wurde. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht für maximal ein Mitglied zulässig. Die Leitung erfolgt sofern im Vorfeld nichts anderes festgelegt wird durch ein Vorstandsmitglied.

(2) Sie kann sich eine Selbstverwaltungsordnung geben, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereines regelt.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung).

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Der Vorstand lädt sowohl zu einer ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung per Briefpost oder E-Mail ein. Die Tagesordnung kann von den Mitgliedern bis 10 Tage vor der Versammlung durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vorher bekannt gemacht.

(6) Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderungen von E-Mail Adressen ist Bringschuld des Mitglieds.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine\*n Protokollführer\*in mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll ist von dieser/ diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung betreffen, reicht eine einfache Mehrheit. Bei Abstimmungen, die die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind die unter §11 geregelten Mehrheiten maßgeblich. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
- (b) Genehmigung des Haushaltsplans
- (c) Entgegennahme der Jahresberichte (Sach- und Kassenberichte)
- (d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer\*innen
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder einer Beitragsordnung
- (f) Festsetzung einer Selbstverwaltungsordnung, sofern dies von einer Mehrheit der Mitglieder gewünscht wird
- (g) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- (h) Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen
- (i) Änderung der Satzung
- (j) Auflösung des Vereins

## § 9 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer\*innen für ein Jahr zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch keine Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 10 Vereinsvermögen

(1) Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, anderen freiwilligen Zuwendungen sowie ggf. aus Ernteanteilen, rückzahlbaren finanziellen Einlagen der Mitglieder oder nachrangigen Darlehen.

(2) Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus etwaigen Ernteanteilen werden bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgezahlt.

(3) Entfällt

## § 11 Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Für Änderungen des Vereinszwecks, geregelt unter § 2 (1), und für die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind.

a. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich

b. Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich

(4) Scheitert eine Satzungsänderung oder ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dabei entfallen die unter § 8 (5) festgelegten Fristen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.“ mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.